

## **SATZUNG**

### **über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Kamenz (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) – i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2001 (SächsGVBl. S. 453) und dem § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.2002 (BGBl. I S. 1467) hat der Stadtrat der Stadt Kamenz mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrt(en) zuständigen höheren Straßenbaubehörde und der Rechtsaufsichtsbehörde in seiner Sitzung am 17.09.2003 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 28.02.2024

#### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Kamenz
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

#### **§ 2**

#### **Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht**

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

### **§ 3** **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

(1) Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen sind insbesondere:

1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten und anderen öffentlichen Flächen nach § 1 dieser Satzung, dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren und Speisen;
2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern;
3. das Aufgraben und die Sperrung des Straßenkörpers;
4. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
5. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
6. das Aufstellen von Werbeständern und das Anbringen von Werbeträgern, die Werbung mit Lautsprechern;
7. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
8. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
9. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
10. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern;
11. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
12. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
13. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;
14. die nicht der Satzung der Stadt Kamenz zur Regelung der Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie im sonstigen öffentlichen Raum während der Vorwahlzeit sowie

Abstimmungen im Rahmen eines Bürgerentscheids (Wahlwerbesatzung) vom 28.02.2024 unterliegende Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird.

- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG, sowie Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten nach § 8a Abs. 1 FStrG, gelten als Sondernutzung.

#### **§ 4**

#### **Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ausnahmen bilden hierbei Havarien. Der Antrag auf Sondernutzung ist unverzüglich nach Eintritt der Havarie zu beantragen.
- (3) Soll die Sondernutzung über den genehmigten Zeitraum hinaus fortgesetzt werden, ist ein erneuter Antrag, spätestens eine Woche vor Ablauf der Erlaubnis, zu stellen.
- (4) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (5) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich beim Verkehrsamt als der Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

#### **§ 5**

#### **Erlaubniserteilung**

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Die Erlaubnis kann auf Antrag oder von Amts wegen mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

## **§ 6**

### **Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
  2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
  3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
  4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist;
  5. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann;
  6. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

## **§ 7**

### **Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

## **§ 8**

### **Haftung und Sicherheiten**

- (1) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegenüber dem Straßenbaulastträger.
- (5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sein denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

## **§ 9**

### **Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
  1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,5 m in einen Gehweg oder 0,75 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen, die den Gemeingebrauch nur geringfügig (unwesentlich) beeinträchtigen.
  2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
  3. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, Auslagen, Wühlkörbe, Verkaufsstände und anderweitige Warenpräsentationen vor Einzelhandelsgeschäften und Fahrradstände, wenn sie keine Behinderung für Fußgänger darstellen. Eine Gehwegmindestbreite von 1,20 m muss verbleiben, bei schmalen Gehwegen ist eine Genehmigung der Stadtverwaltung mit Einzelprüfung erforderlich;
  4. die vorübergehende (kurzzeitige) Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, soweit der Verkehr nicht wesentlich beeinträchtigt wird;
  5. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung;
  6. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen;
  7. Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m und in einem Abstand von mindestens 0,75 m von der Gehwegkante.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

## **§ 10 Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über dem Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Als Straßenanliegergebrauch gilt insbesondere:

1. Aufstellen von Baugerüsten und Containern bis zu drei Tage pro Monat zwecks Instandhaltung der Gebäude,
2. Die Lagerung von Brenn - und Baumaterial bis zu 24 Stunden,
3. Die Lagerung von zur Abholung bereitgestellten Altkleidern und Altpapier bei Straßensammlungen sowie das Aufstellen von Müllbehältern und Sperrgut frühestens am Tag vor der angekündigten Abfuhr.

## **§ 11 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG und § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
  2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
  3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
  4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500 EUR, in bestimmten Fällen sogar bis 5.000 EUR geahndet werden.

## **§ 12 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch

die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(4) Gebührenfrei sind Sondernutzungen

- 1.1. die der Durchführung von Aufgaben der Stadt Kamenz dienen,
- 1.2. des Museums der Westlausitz für das Anbringen von Werbeträgern für kulturelle Zwecke,
- 1.3. die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen,
- 1.4. von Gründern/-innen im Gründungsjahr (12 Monate ab Tag der Geschäftseröffnung) geltend für die Punkte unter § 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen (1) Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen sind insbesondere: 1, 2, 6, 7, 9 und 10.

Die Gebührenbefreiung nach Abs. 4 Nr. 1.1; 1.2 und 1.4 gilt nicht für Bauarbeiten oder sonstige damit im Zusammenhang stehende Leistungen im öffentlichen Verkehrsraum wie z. B.

- Aufgrabungen,
- Ablagerungen,
- Gerüste,
- Baustelleneinrichtungen.

Die Gebührenbefreiung nach Ziffer 1.3 kann erteilt werden, wenn durch das beworbene Ereignis religiöse, gemeinnützige und politische Zwecke erfüllt werden. Die Befreiung ist dann von einer entsprechenden Nachweisführung abhängig zu machen und kann mit Auflagen versehen werden.

### **§ 13**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer,
3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

### **§ 14**

#### **Gebührenberechnung**

(1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeindegebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.



- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

### **§ 15 Gebührenerstattung**

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.
- (3) Der Erstattungsantrag muss binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Beendigung einer Sondernutzung oder vor dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt schriftlich eingegangen sein.
- (4) Beträge unter 5,00 EUR werden nicht erstattet.

### **§ 16 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten**

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabeordnung entsprechend.
- (2) Kosten, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 13 dieser Satzung zu tragen.

### **§ 17 Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
  - b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschild für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für

die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;

- c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
  - d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 17 Abs. 1
- a) Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
  - b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 18 Übergangsregelung**

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt Kamenz vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

### **§ 19 In Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen öffentlicher Straßen, Plätze und Wege sowie Wander- und Radwege vom 02.10.1996 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

**Gebührenkatalog**

**Anlage 1**

Lfd.Nr.	Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr/EUR	
1.	<b>Straßensperrung</b>	Vollsperrung	Tage	1 – 7	25,60
			Tage	bis 21	51,10
			Tage	bis 31	66,50
			Woche	jede weitere	51,10
		halbseitig	Tage	1 – 7	12,80
			Tage	bis 21	25,60
			Tage	bis 31	33,20
			Woche	jede weitere	25,60
2.	<b>Gehwegsperrung</b>	Tage	1 – 7	10,20	
		Tage	bis 21	20,50	
		Woche	bis 31	25,60	
			jede weitere	20,50	
3.	<b>Straßen- und Gehwegsperrung</b>	Vollsperrung	Tage	1 – 7	35,80
			Tage	bis 21	71,60
			Tage	bis 31	92,00
			Woche	jede weitere	71,60
		halbseitig	Tage	1 – 7	17,90
			Tage	bis 21	35,80
			Tage	bis 31	46,00
			Woche	jede weitere	35,80
4.	<b>Gerüstaufstellung</b>	Tage	1 – 7	15,30	
		Tage	bis 21	30,70	
		Tage	bis 31	40,90	
		Woche	jede weitere	30,70	
5.	<b>Aufstellen von Containern, Bauwagen, Baumaschinen, Silos und Baufahrzeugen</b>	Tage	1	Nur Verwaltungsgebühr	
		Tage	2 bis 21	10,20	
		Tage	bis 31	30,70	
		Woche	jede weitere	20,50	

	Baustelleneinrichtungen, Baumaterialablagerungen	m <sup>2</sup>	Woche	0,50
<b>6.</b>	<b>Aufstellen von Gegenständen</b>			
	Stehtische und Schirme	Stück	Tag	2,00
<b>7.</b>	<b>Straßencafes</b>	m <sup>2</sup>	Monat	1,30
<b>8.</b>	<b>Werbung auf kommunalen Flächen und an städtischen Gebäuden</b>  Für das Anbringen an Hauswänden und Masten für befestigte Werbeträger und Aufsteller  Maximal zulässige Größe: Höhe 1,70 m Breite 1,20 m			
	- einseitig	bis 0,3 m <sup>2</sup>	Tag	0,20
		bis 1,0 m <sup>2</sup>	Tag	0,50
		über 1,0 m <sup>2</sup>	Tag	0,80
	- doppelseitig	bis 0,3 m <sup>2</sup>	Tag	0,30
		bis 1,0 m <sup>2</sup>	Tag	0,90
		über 1,0 m <sup>2</sup>	Tag	1,30
	- einseitig	bis 0,3 m <sup>2</sup>	Monat	5,00
		bis 1,0 m <sup>2</sup>	Monat	11,00
		über 1,0 m <sup>2</sup>	Monat	16,00

	- doppelseitig	bis 0,3 m <sup>2</sup>	Monat	7,00
		bis 1,0 m <sup>2</sup>	Monat	17,00
		über 1,0 m <sup>2</sup>	Monat	26,00
	- einseitig	bis 0,3 m <sup>2</sup>	Jahr	52,00
		bis 1,0 m <sup>2</sup>	Jahr	128,00
		über 1,0 m <sup>2</sup>	Jahr	192,00
	- doppelseitig	bis 0,3 m <sup>2</sup>	Jahr	85,00
		bis 1,0 m <sup>2</sup>	Jahr	213,00
		über 1,0 m <sup>2</sup>	Jahr	320,00
	<b>festverankerte Werbeanlagen</b>			
	- einseitig		Jahr	200,00 – 500,00
	- doppelseitig		Jahr	350,00 – 900,00
	Werbe – und Informationsveranstaltungen			
	(Fahrzeuge, Infostände, Tribünen)	Fahrzeuge	Tag	20,00
		Stände	Tag	15,00
9.	Warenautomaten	Stück	Jahr	77,00
10.	Imbisswagen, Imbissstände und Verkaufswagen (außerhalb des Wochenmarktes/ Marktbereich)	1	Tag	13,80
		1	Woche	44,50
		1	Monat	90,00
		1	Jahr	300,00
11.	Abstellen von zulassungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen ab 15. Tag	Fahrzeug	Woche	10,00
12.	Vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite	Zufahrt	Monat	5,00

<b>13.</b>	Die Gebührenbemessung und –höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richtet sich nach ähnlich erfassten Sondernutzungen  Mindestgebühr, soweit nicht festgesetzt		einmalig	10,00